

Zeitschrift für

VERBRAUCHER- RECHT

Chefredakteurin **Petra Leupold**
Redaktion **Wilma Dehn, Alexander Klauser,**
Paul Oberhammer, Alexander Schopper

September 2019

05

161 – 196

Beiträge

Das neue europäische Gewährleistungsrecht *Cornelia Kern* ↻ 164

OGH schränkt Schutz der (Privat-)Haftpflichtversicherung ein
Robert Koch ↻ 171

Bereicherungsansprüche aus Versicherungsprämien
Katrin Heinisch ↻ 175

Rechtsprechung

FAGG: Rücktrittsverlängerung mangels Zurverfügungstellung
des Widerrufsformulars ↻ 180

SEPA-Lastschrift bei EU-weiten Zahlungen ↻ 185

Verbrauchercredit: Rücktrittsrecht nach beiderseitiger Erfüllung?
Peter Rott ↻ 185

Vorzeitige Kreditrückzahlung: Reduktion aller Kosten ↻ 187

Pro & Contra

Gewährleistung neu *Petra Leupold/Huberta Maitz-Straßnig* ↻ 194



Verbesserter Anlegerschutz durch das neue Prospektrecht?

VbR 2019/102

Dieses Heft behandelt schwerpunktmäßig die neuen Gewährleistungs-Richtlinien. Sie werden zu zahlreichen Änderungen in diesem für Verbraucher zentralen Rechtsgebiet führen. Aber auch andernorts gibt es für Verbraucher bzw Anleger wichtige neue Entwicklungen: Seit 21. 7. 2019 ist die EU-Prospektverordnung (VO [EU] 2017/1129) in Österreich unmittelbar anzuwenden. Sie löst die bisherige Prospekt-RL ab, was zu einer unionsweiten Rechtsvereinheitlichung führt. Zeitgleich trat das KMG 2019 in Kraft. Die Zielsetzung der neuen Rechtsakte erinnert an einen Drahtseilakt: Auf der einen Seite sollen für Unternehmen Zugang und Kapitalbeschaffung auf den Kapitalmärkten erleichtert werden. Auf der anderen Seite ist man bemüht, den Anlegerschutz zu verbessern.

Letzteres soll vor allem damit erreicht werden, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen zielgerichteter werden. Einerseits muss der Prospekt wie bisher alle erforderlichen Informationen enthalten, die Anleger für eine fundierte Anlageentscheidung benötigen (Vollständigkeitsgebot). Andererseits soll der Prospekt nach der neuen VO aber keine Informationen enthalten, die nicht wesentlich oder für den konkreten Emittenten und die betreffenden Wertpapiere nicht spezifisch sind. Damit wird einer standardisierten Wiedergabe von zwar richtigen, aber ganz allgemein gehaltenen Informationen (zB Informationen über allgemeine Marktrisiken) eine Absage erteilt. Prospektinformationen sollen auf die Besonderheiten der konkreten Emission fokussieren, dh, der Prospekt soll nach der Prospekt-VO maßgeschneidert und keine Stangenware sein. So versucht man dem Problem des „information overload“ beizukommen. Den Emittenten und dessen Berater stellt das vor die schwierige und haftungsbewährte Abwägungsfrage, welche Informationen für den konkreten Einzelfall nun relevant und daher prospektpflichtig sind und welche Informationen bloße „Gemeinplätze“ und daher wegzulassen sind. Eine gewisse Hilfe werden dabei die detaillierten Regeln über die aufzunehmenden Informationen und deren Aufmachung in der Delegierten VO 2019/980 sowie die ESMA-Guidelines zu Risikofaktoren bieten. Künftig muss bei jedem Risikofaktor ein konkreter Bezug zum Emittenten und zum Wertpapier hergestellt werden. Allgemein gehaltene „Disclaimer“-Risikofaktoren, die keinen unmittelbaren Emittenten- oder Wertpapierbezug aufweisen, sollen im Prospekt nicht enthalten sein.

Wesentlich detaillierter als bisher wird die Zusammenfassung des Prospekts geregelt (Art 7 Prospekt-VO). Sie muss strengere formale Anforderungen erfüllen und wird daher stärker standardisiert.

Am Rücktrittsrecht für Verbraucher hat der österreichische Gesetzgeber festgehalten. Nunmehr wurde aber eine absolute Frist von fünf Jahren ab Beendigung des öffentlichen Angebots eingeführt (§ 21 Abs 4 KMG 2019). Das ist zu begrüßen, weil das Rücktrittsrecht zumindest für die Fälle der Nichtveröffentlichung eines Prospekts einen Endtermin erhält, was Missbrauch verhindern kann. Bedauerlich ist, dass eine vergleichbare absolute Frist für das Rücktrittsrecht bei Verstößen gegen die Nachtragspflicht nicht vorgesehen wurde (§ 6 Abs 2 KMG 2019).

Alexander Schopper

IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impRESSUM>

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

7. Jahrgang 2019

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Redaktion: Dr. Petra Leupold, LL.M. (Chefredakteurin); Hon.-Prof. HR d. OGH Dr. Wilma Dehn; Dr. Alexander Klausner; Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer; Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper.

Autoren dieser Ausgabe: Katrin Heinisch, Cornelia Kern, Robert Koch, Petra Leupold, Huberta Maitz-Straßnig, Peter Rott, Alexander Schopper.

Verlagsredaktion: Mag. Ines Friesacher, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: ines.friesacher@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: VbR 2019/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die VbR erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2019 beträgt € 206,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 41,20. Auslandspreise auf Anfrage. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: E-Mail: ines.friesacher@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.